



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Dancing Angels mit Sitz in der Marktgemeinde Nandlstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck ist die Ausübung und die Förderung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder und Zusatzbeiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, es zählt die einfache Mehrheit. Der Zusatzbeitrag für die tanzenden Kinder und Jugendlichen wird bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich sind die tanzenden Kinder und Jugendlichen incl. einem gesetzlichen Vertreter (evtl. Erziehungsberechtigter) die Mitglieder. Kinder und Jugendliche können nicht gewählt werden und nicht wählen. Die Erwachsenen (Vertreter) können sich zur Wahl stellen und wählen. Scheidet das tanzende Kind aus dem Verein, so hat ein amtierender gesetzlicher Vertreter den Mitgliedsbeitrag für sich selbst zu entrichten. Dies ist aber nur notwendig, wenn noch ein ganzes Jahr vor einer Neuwahl liegt.

§ 8 Vorstand

§ 8a Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), 1. Kassier, die gleichfalls den geschäftsführenden Vorstand bilden und jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der Aufgaben des Tanzvereins.



§ 8b Erweiterter Vorstand

In der ersten Sitzung nach jeder Jahreshauptversammlung bestätigen der geschäftsführende Vorstand zusammen mit den beiden Kassenprüfern die Trainer(innen) aller aktiven Tanzgruppen jeweils einzeln mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% aller abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt im engsten Kreis durch Handzeichen.

Alle volljährigen Trainer(innen) erhalten hiermit das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

Jede aktive Tanzgruppe bestimmt aus ihren Reihen eine stimmberechtigte Person und gibt diese vor jeder Sitzung bekannt. Ein Wechsels des Stimmrechts ist innerhalb der Gruppe jederzeit möglich.

Die weiteren Beisitzer werden vom diesem neuen Gremium bestimmt. Die Anzahl der weiteren Beisitzer entspricht der Anzahl der aktiven Tanzgruppe(n) plus der Zahl 5. Auch hier gilt die qualifizierte Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt im engsten Kreis durch Handzeichen. Die zu wählenden Personen sind von der Abstimmung ausgeschlossen und müssen den Raum verlassen.

§ 9 Aufnahme

Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Mit der Aufnahme im Verein beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied akzeptiert die Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- Beschluss über wesentliche Arbeitsinhalte, Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes und Aufstellung der Kandidaten
- Der geschäftsführende Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung einberufen werden. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Zur Satzungsänderung bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ebenso sind 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung des Vereins notwendig. Auf Antrag von 1/3 stimmberechtigter Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Kasse wird vor jeder Jahreshauptversammlung von zwei bei der Wahl festgelegten Kassenprüfern geprüft.

§ 11 Ausschluss

Die Kinder und Jugendlichen haben den Anweisungen der jeweiligen Trainer zu folgen. Bei mehrfachem Verstoß kann eine Abmahnung erfolgen. Nach drei Abmahnungen kann der Ausschluss erfolgen. Jede Abmahnung ergeht an die Erziehungsberechtigten.

§ 12 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich während des Jahres möglich, es wird aber kein Beitrag zurückerstattet.

§ 13 Verbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Nandlstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Erziehung von Kindern in den Kindergärten, zu verwenden hat.

Die Satzung ist ab dem 13. Juni 2023 gültig und wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst.